

Bureau vorgenommenen Maßnahmen erwähnen wir insbesondere folgende:

1. Übermittlung eines Gesuches an das königlich ungarische Kultus- und Unterrichtsministerium um Beitritt Ungarns zur Berner Übereinkunft.

2. Briefwechsel mit Autoren und Versammlungen zur Erreichung der Abschaffung der Pflichtexemplare, sofern die Anerkennung des Urheberrechts an deren Hinterlegung geknüpft ist, und Feststellung eines günstigen, auf diesem Gebiete in Italien erreichten Ergebnisses.\*)

3. Sammlung von Auskünften über die in ansehnlicher und aufsteigender Entwicklung begriffene internationale Durchführung der Ausübung des Ausführungsrechts an musikalischen Werken.

4. Umfrage betreffend die mechanischen Musikinstrumente, wobei die völlige Übereinstimmung der Ansichten hinsichtlich der Notwendigkeit der Revision der Berner Übereinkunft im Sinne der Beseitigung jedes Privilegiums zugunsten dieser Industrie festgestellt wurde.

5. Briefwechsel mit den Herren Putnam und Solberg über die Durchsicht der amerikanischen Copyright-Gesetzgebung.

Das Bureau unternahm auch eine dreifache Ausarbeitung von Schriften, nämlich diejenige eines »Leitfadens für die Abfassung von Verlagsverträgen«, eines »Musterkatalogs für Buchhändler« und eines Entwurfs für ein »Technisches Wörterbuch für Buchhandel und Verlag«.

In bezug auf die fachlichen Fragen finden sich im Bericht des Bureau's interessante Mitteilungen über die Buchhändler-Fachschulen und -Kurse, über die dem internationalen Verkehr durch Bezug von Taxen und Zöllen aller Art sich entgegenstellenden Hindernisse und den Erfolg verschiedener an die öffentlichen Behörden gerichteten Eingaben, in denen um Verminderung dieser Lasten und Herabsetzung der Tarife nachgesucht wurde, über die dem Reisebuchhandel einzuräumenden Erleichterungen, über die Frage des Kundenrabatts und der Aufrechterhaltung des Ladenpreises, endlich über das Buch im Postverkehr.

Man ersieht aus dieser kurzen Aufzählung, daß der internationale Verlegerkongreß wohl daran tat, sich auf der Leipziger Tagung vor sieben Jahren ein Zentralorgan zu geben, das unter der tatkräftigen Führung und ständigen Aufsicht des leitenden Ausschusses diesem internationalen Verbände die so wünschenswerte Stetigkeit in der Verfolgung der Ziele, sowie die nötige Umsicht und Energie sichern sollte. Das ständige Bureau ist für die Gesamtorganisation der Verbreiter der Geistesprodukte zum unentbehrlichen Faktor geworden. Wenn wir nunmehr die Arbeiten der Madrider Tagung, wo tatsächlich die Stellung des Bureau's bedeutend erweitert wurde, durchgehen, so wird sich unsere Behauptung vollends erhärten.

#### Revision der Berner Übereinkunft.

Diese Frage beschäftigt die Geister so sehr, daß sie, ohne unmittelbar auf die Traktandenliste gesetzt worden zu sein, dennoch im Vordergrund der Beratungen stand, und zwar unter folgenden besonderen Umständen: Die von der deutschen Reichsregierung für die Berliner Konferenz

\*) Die Associazione tipografico-libraria italiana antwortete am 24. Oktober 1907, daß auf ihre Schritte hin die italienische Regierung in den Gesetzentwurf betreffend Urheberrecht eine Bestimmung eingefügt habe, die zur Beseitigung der gesetzlichen Hinterlegung von Pflichtexemplaren und jeder ähnlichen Förmlichkeit führen werde; andererseits sichert das Preßgesetz in Italien die Hinterlegung von Pflichtexemplaren auf der Nationalbibliothek von Florenz, um auf diese Weise die Anlage einer Landesbibliographie zu ermöglichen. Der Verein erklärt sich damit befriedigt.\*

ausgearbeiteten Vorschläge, die den verschiedenen Staaten vertraulich mitgeteilt worden waren, wurden von Herrn Ed. Cutler unter den Auspizien der Copyright Association übersetzt und bildeten auch den Gegenstand einer von Herrn MacGillivray für die Publishers' Association von England verfaßte Spezialabhandlung; Herr Tito Ricordi gab nun der Madrider Versammlung einen »allgemeinen Überblick über dieses ultrageheime Aktenstück, das wir alle gelesen haben«; immerhin beschränkte er seine Darlegungen auf folgende fünf Punkte:

1. Notwendigkeit, in den internationalen Beziehungen jede Feststellung betreffend Beobachtung der vom Gesetze des Ursprungslandes des Werkes vorgesehenen Bedingungen und Förmlichkeiten fallen zu lassen, und Befreiung von jedem daherigen Zwang, der dem Autor nur Schaden bringt, wie ein kürzlich in England durchgeführter Prozeß mit Bezug auf den Vorbehalt des Ausführungsrechtes beweist, dessen Abfassung in englischer Sprache verlangt wurde.

2. Gleichstellung des Übersetzungsrechtes mit dem Vervielfältigungsrecht, indem das Libretto im Original und in Übersetzung ebenso lange geschützt zu werden verdiene wie die Musik.

3. Aufnahme sowohl der Werke der Choreographie wie derjenigen der Photographie und der Baukunst in die Aufzählung des Artikels 4 der Berner Übereinkunft, um ihnen in der ganzen Union die Gleichbehandlung nach den Landesgesetzen zu sichern.

4. Anbahnung der so außerordentlich wünschenswerten, ein ideales Postulat bildenden Vereinheitlichung hinsichtlich der Schutzdauer durch Annahme einer Mindestschutzfrist von 50 Jahren post mortem auctoris, einer Lösung, der selbst Deutschland beitreten sollte.

5. Anerkennung eines absoluten und nicht bloß eines durch ein Lizenzsystem beschränkten Rechtes auf Wiedergabe der Geisteswerke mittels mechanischer Instrumente jeglicher Gattung, da diese Forderung ebenso sehr die Komponisten wie die Autoren literarischer Werke angehe, zumal die phonographische Wiedergabe z. B. von Schulbüchern einst dem Buchhandel und dem Verlage eine starke Konkurrenz bereiten könnte; übrigens bildeten die mechanischen Wiedergaben, gleich den Veröffentlichungen für Blinde, geradezu Auflagen, die man zu entziffern vermöge, die gleich wie Klischees stereotypiert und ins Unendliche vervielfältigt würden und die man in Museen und Archiven aufbewahre.

In der sehr belebten Aussprache, die diese Darlegungen hervorriefen, machten verschiedene Redner (Herren Ballard, Seemann, Hofmann) aus ihrer Überraschung kein Hehl, diese Frage so unvermutet und ohne vorgängigen schriftlichen Bericht auf der Tagung verhandelt zu sehen, was Herr Ricordi aber aus den obenerwähnten besonderen Umständen erklärte.

Der erste Revisionspunkt begegnete keiner Einwendung, bei den andern ging es jedoch nicht ebenso glatt. Mehrere Redner aus Italien (H. Ballard, Rava, Barbèra) und Spanien (H. Gili und Salvat) bekämpften die Ausdehnung des Übersetzungsrechtes vom nationalökonomischen Standpunkte aus als zu weitgehend, als dem menschlichen Fortschritt wenig förderlich und als der Verbreitung der wissenschaftlichen Werke hindernd entgegentretend, namentlich in denjenigen Ländern, wo das kaufende Publikum noch nicht so zahlreich sei, und die als »Übersetzungs-Einfuhrländer« bezeichnet werden müßten, so daß sie, wie Herr Barbèra meinte, eigentlich eher der Einrichtung eines Systems von Lizenzen zur Erleichterung der Übersetzungen bedürftig wären. Die Freunde der Reform (H. Ricordi, Leclerc, Gauthier-Billars) machten dagegen geltend, daß die jetzigen Bestimmungen der Gleichstellung der beiden Rechte unter der